

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 38 (1962-1963)
Heft: 23

Artikel: Das Haager Neutralitätsrechts-Abkommen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-708478>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundendingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 14.50 im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

38. Jahrgang

15. August 1963

Leuteschinder?

**«Sehr geehrter Herr Redaktor, aufmerksam, wie immer, habe ich in Nr. 21 vom 15. Juli 1963 Ihren Leitartikel ‚Ich bin deprimiert‘ gelesen. Ich könnte voll und ganz Ihren vernünftigen Ausführungen zustimmen, wenn nicht eine Zeitungsnotiz vom 6. November letzten Jahres vor meinen Augen liegen würde, in der unter dem Titel ‚Leuteschinder‘ von einem Unteroffizier berichtet wird, der wegen Mißbrauchs der Befehlsgewalt von einem Divisionsgericht bestraft werden mußte. Anscheinend gibt es auch in unserer Armee Vorgesetzte vom Schlage eines Himmelstoß oder Platz-
eck.»**
W. B. in M.

Es gibt, lieber Leser, kein Volk auf unserer Erde, das in seiner Mitte nicht auch seine schwarzen Schafe hätte, und deshalb wird es auch in jeder Armee Vorgesetzte und Untergebene haben, die das Maß der ihnen übergebenen Rechte und Pflichten zu überschreiten versuchen. Sie erwähnen aber selber, daß in jenem Fall der Vorgesetzte von einem Divisionsgericht bestraft worden ist. Man hat also den Fall untersucht und den Schuldigen zur Rechenschaft gezogen. Und man wird, dessen dürfen Sie versichert sein, auch künftighin unnach-sichtlich einschreiten, wenn sich bei uns ein Vorgesetzter des Mißbrauchs der Befehlsgewalt schuldig macht. Es gibt kaum eine Armee wie die unsrige, die so peinlich darauf bedacht ist, daß die Würde und die Ehre des Soldaten nicht angetastet wird. Deshalb kennen wir bei uns auch den Begriff des «Beschwerderechts», der im Dienstreglement wie folgt umschrieben ist:

Das Beschwerderecht gibt dem Untergebenen die Mittel, sich gegen Angriffe auf seine Ehre, gegen Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte oder Kommandobefugnisse und gegen ungerechtfertigte Strafen zu wehren. Empfindlichkeit und Mißtrauen gegen den Vorgesetzten sind unsoldatisch. Wer sich aber Mißachtung seiner Persönlichkeitsrechte dauernd gefallen läßt, auf den ist auch kein Verlaß, wenn es gilt, in Gefahr seine ganze Persönlichkeit einzusetzen. Konflikte mit Vorgesetzten sollen in gerader, offener Art erledigt werden, ohne Klatsch und Gerede.

Und an einer anderen Stelle verbietet das Dienstreglement einem Untergebenen ausdrücklich, einen Befehl aus-

zuführen, der offensichtlich zu einem Verbrechen führt.

Das beweist, wie man in der Schweizer Armee den Bürger im Wehrkleid achtet. Aber das schließt keineswegs aus, daß die Erziehung zum Soldaten Härte und höchste körperliche Anforderungen verlangt. Eine Armee, die darauf verzichten würde, wäre wohl kaum kriegstauglich und würde im Ernstfall auseinanderbrechen. Immer noch gilt das soldatische Sprichwort von Schweiß, der Blut spart.

Was mich in Ihrer Zeitschrift nachdenklich stimmt, ist die Tendenz zur Verallgemeinerung. Ein betrüblicher Fall läßt nicht den Zweifel zu, wie Sie ihn offenbaren. Sie dürfen meinen Ausführungen in Nr. 18 zustimmen, weil sie der Wahrheit entsprechen. Und wenn da einer die ihm gesetzten Grenzen überschreitet und die ihm anvertraute Befehlsgewalt mißbräuchlich anwendet, dann darf nicht daraus geschlossen werden, ich hätte etwa wider besseres Wissen geschrieben. Keine Gemeinschaft und keine Armee (auch die Armee ist eine Gemeinschaft!) kann sich verlässlich davor schützen, daß eines ihrer Mitglieder fehlbar wird. Denn eine Gemeinschaft wie sie die Armee darstellt, besteht aus Menschen mit verschiedenen Charakteren, von verschiedenem Herkommen. Und wo Menschen sind, lieber Leser, ist auch immer die Unzulänglichkeit, die Möglichkeit des Versagens.

Entscheidend ist aber, daß ein Versagen in diesem Sinne nicht nur nicht geduldet, sondern auch geahndet wird.

In einer Rekrutenschule ist der Vorgesetzte auf allen Stufen zugleich Lernender. Je niedriger die Stufe, desto geringer ist der Unterschied zwischen Lehren und Lernen. Der Gruppenführer ist in der Regel kaum ein Jahr älter als die ihm anvertrauten Rekruten. Er ist ihnen nur siebzehn Wochen Rekrutenschule und vier Wochen Unteroffiziersschule voraus. Trotzdem — und das spricht für die Gruppenführer! — besteht kaum je einmal Gefahr, daß der neugebackene Korporal die ihm zustehende Befehlsgewalt über seine Gruppe mißbraucht. Ausnahmen, wie die von Ihnen zitierte, bestätigen nur diese Tatsache.

Der Untergebene will einen Vorgesetzten, auf den er sich verlassen kann, der Härte fordert und Härte ertragen kann. Jämmerlich und untauglich wäre ein Vorgesetzter, der sich nicht durch-

zusetzen vermöchte; er würde durch sein Versagen in der Ausbildung im Kriege das Leben seiner Leute ungerechtfertigt opfern.

Ich hoffe, daß wir uns verstanden haben.
Ernst Herzig

Die Militärgesetzgebung:

Das Haager Neutralitätsrechts-Abkommen

Am selben Tag wie das Haager Landkriegsabkommen, am 18. Oktober 1907, unterzeichneten die an der Haager Friedenskonferenz vereinigten Mächte auch das Abkommen «betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Fall eines Landkriegs». Dieses Abkommen ist bis auf den heutigen Tag die bedeutsamste Rechtsgrundlage für die Stellung der neutralen Mächte in einem Krieg zu Lande und für die in ein neutrales Land geflüchteten Angehörigen einer Kriegsmacht geblieben. Auch dieses Abkommen beschränkt sich ausdrücklich auf den Landkrieg und überläßt es einer am selben Tag gutgeheißenen Uebereinkunft, die Neutralität im Seekrieg zu regeln (was mit einem, in verschiedener Hinsicht vollständigeren Text geschehen ist!). Auch hier fehlt bis heute ein entsprechendes Abkommen für den Luftkrieg. Schon aus dem Titel des Abkommens ist ersichtlich, daß das Neutralitätsrecht im Krieg gilt. Es ist Kriegsrecht und regelt das Rechtsverhältnis der am Krieg nicht beteiligten Staaten gegenüber den Kriegführenden. Das Abkommen setzt den Begriff der Neutralität als bekannt voraus und unterläßt es, dafür eine Begriffsumschreibung zu geben. Es geht vielmehr sofort auf die Sache ein mit dem ersten und zweifellos wichtigsten Kapitel über Rechte und Pflichten der neutralen Mächte. Dem entscheidenden Grundrecht des neutralen Staates, daß sein Staatsgebiet (einschließlich Luftraum) unverletzlich sein soll (Art. 1), steht die Pflicht des Neutralen gegenüber, auf seinem Gebiet keine feindselige Handlung zu dulden; der Neutrale ist verpflichtet, Verletzungen seiner Neutralität mit Waffengewalt zurückzuweisen, wobei Gewaltanwendung ihm nicht als feindselige Handlung ausgelegt werden darf (Art. 5 und

Wenn die großen Opfer, welche die Geschichte von einem Volk von Zeit zu Zeit zu verlangen pflegt, fällig werden, dann muß die Generation, die es trifft, sie leisten. C. Hilty

10). In diesen Bestimmungen ist das Prinzip der bewaffneten Neutralität begründet. Den Kriegführenden ist es namentlich verboten, das neutrale Gebiet für den Durchmarsch von Truppen, Munitions- und Verpflegungskolonnen zu mißbrauchen und das Gebiet des Neutralen für die Einrichtung funktelegraphischer Anlagen zu militärischen Zwecken zu benutzen; immerhin ist der Neutrale nicht gehalten, den Kriegführenden die Benützung seiner bestehenden Telegraphen-, Telephon- oder Funkanlagen zu verbieten. Im weitern ist es untersagt, auf neutralem Gebiet zugunsten der Kriegführenden Korps von Kombattanten zu bilden oder Werbestellen für Truppen zu errichten. Von Interesse ist die Bestimmung des Art. 7, wonach die neutrale Macht (selbst im Krieg!) nicht verpflichtet ist, Ausfuhr oder Durchfuhr von Kriegsmaterial an einen kriegführenden Staat zu verhindern; bekanntlich wird dieses Recht des Neutralen von unserem Land nicht beansprucht, indem wir schon in Friedenszeiten die Aus- oder Durchfuhr von Kriegsmaterial (Waffen, Munition u. a.) ins Ausland stark einschränkenden Vorschriften unterstellen. Wichtig ist schließlich die Bestimmung, daß dort, wo der Neutrale frei ist, welche Maßnahmen er gegenüber im Krieg stehenden Staaten treffen will, er seine Anordnungen auf die Kriegführenden

den gleichmäßig anwenden soll, daß er also alle Parteien gleich zu behandeln hat.

Das zweite Kapitel des Abkommens befaßt sich mit den bei den Neutralen untergebrachten Angehörigen einer Kriegsmacht sowie bei den Neutralen in Pflege befindlichen Verwundeten. Geregelt werden hier die Probleme der Internierung und der Hospitalisierung von Angehörigen der kriegführenden Parteien (Art. 11 ff.), das Vorgehen gegenüber den entwichenen Kriegsneofangenen (Art. 13) sowie der Transit von Verwundeten und Kranken (Art. 14). Für die letztere Frage gibt das Genfer Verwundeten- und Krankenabkommen von 1949 die näheren Anleitungen. Ein weiteres Kapitel befaßt sich mit der Stellung der neutralen Personen, d. h. der Angehörigen eines am Krieg nicht beteiligten Staates gegenüber den Kriegführenden. Hier gilt der allgemeine Grundsatz, daß sich eine neutrale Person auf die Neutralität ihres Heimatlandes nicht berufen kann, wenn sie gegen einen Kriegführenden irgendwelche feindseligen Handlungen begeht, oder wenn sie mit ihren Handlungen einen Kriegführenden begünstigt. Immerhin darf der Neutrale für ein solches Verhalten nicht strenger behandelt werden, als wenn er ein Angehöriger des Kriegsgegners des betreffenden Staates wäre (Art. 17). Ein letztes Kapitel regelt die Behandlung des einem neutralen Staat gehörenden Eisenbahnmaterials; dieses darf von den Kriegführenden nur im Rahmen der militärischen Notwendigkeit benützt werden und ist möglichst bald in das Herkunftsland zurückzuschicken (Art. 19). Der landesrechtliche Vollzug der internationalen Konvention über das Neutralitätsrecht findet sich in Weisungen des Eidg. Militärdepartements über die Handhabung der Neutralität während des Aktivdienstes, die im Blick auf die Vorbereitung der Aktivdienstmaßnahmen am 13. September 1956 als Reglement erlassen wurden, deren Inkraftsetzung als Weisungen jedoch erst zu gegebener Zeit erfolgt. Die Weisungen stützen sich auf eine bundesrätliche Verordnung, die ebenfalls zwar beschlossen ist, deren Inkrafttreten jedoch erst im Bedarfsfall erfolgt. Diese Vorschriften umschreiben die praktische Handhabung des Neutralitätsrechts durch die schweizerische Truppe, die Zoll- und Polizeiorgane und die Bevölkerung. Der Zeitpunkt ihrer Gültigkeit ist der Aktivdienst ohne Krieg, welcher der eigentliche Anwendungsfall des Neutralitätsrechts ist und deshalb als «Zustand der bewaffneten Neutralität» bezeichnet wird. Während im reinen Friedenszustand das Neutralitätsrecht noch nicht gilt, wird es dann, wenn die Schweiz in den Krieg gezogen werden sollte, ersetzt durch das Kriegsrecht. Das Neutralitätsrecht gilt also im Zwischenbereich zwischen Krieg und Frieden, solange es uns gelingt, gegenüber kriegführenden Nationen die Neutralität aufrechtzuhalten.

Wo stehen wir in der Atomwaffenfrage?

Seit nahezu sieben Jahren will bei uns das öffentliche Gespräch über die Frage der **Ausrüstung unserer Armee mit Atomwaffen** nicht mehr verstummen. Diese Auseinandersetzung, deren Heftigkeit in einem eigenartigen Kontrast steht zu ihrer fehlenden Aktualität, ist, je nach dem Stand der Diskussion, unter verschiedenen Vorzeichen geführt worden. Es lassen sich dabei etwa folgende Zeitabschnitte unterscheiden:

- eine **erste Phase** war jene der **grundlegenden Klärung** des Problems, die damit begann, daß verschiedene maßgebende Militärs aus der ernststen Sorge um eine möglichst wirksame Verstärkung unserer Landesverteidigung die Forderung aufstellten, unsere Armee ausgerüstet werden, um auch im Atomzeitalter ihre militärischen Aufgaben voll erfüllen zu können. Diese Forderung löste im ganzen Land bald eine sehr bewegte Diskussion aus, in die sich schließlich auch der Bundesrat einschaltete, der am **11. Juli 1958** seine bedeutsame **Grundsatzklärung zur Schweizerischen Atomwaffenfrage** abgab. Noch bevor aber der Bundesrat seine Erklärung erlassen hatte, lancierten zuerst ein mehr oder weniger privates Komitee und später die Sozialdemokratische Partei der Schweiz zwei Volksinitiativen gegen die atomare Ausrüstung unserer Armee.
- die **zweite Phase** der Auseinandersetzung war bestimmt durch die beiden **Volksinitiativen**, insbesondere ihr Zustandekommen, das Sammeln der Unterschriften, die parlamentarische Debatte und schließlich die unter großem publizistischem Aufwand durchgeführten Volksabstimmungen. In beiden Abstimmungen haben Volk und Stände Versuche zu einer Rüstungsbeschränkung auf dem atomaren Sektor entschieden abgelehnt: am 1. April 1962 die erste Initiative, die ein **absolutes Atomwaffenverbot** in die Bundesverfassung aufnehmen wollte, und am 26. Mai 1963 die zweite Volksinitiative, deren Zielsetzung darin lag, das **Entscheidungsrecht für die Einführung von Atomwaffen in der Schweizerischen Armee vom Parlament auf das Volk zu verlagern**.
- Mit der Ablehnung der beiden Volksinitiativen scheint nun die **dritte Phase** in der Diskussion um die schweizerische Atombewaffnung eingesetzt zu haben, in der die konkrete Forderung gestellt wird, es sollen nun unmittelbar die nötigen Schritte eingeleitet werden, um **unserer Armee möglichst bald eine gewisse Zahl von Atomgeschossen zur Verfügung zu stellen**. Tatsächlich sind in den letzten Wochen da und dort private Stimmen laut gewor-

